

**Stellenplan Rf. V/ TfA  
Stelle 66 011, Zuarb. (Vorzimmer), VGr VII FGr 1b<sup>3</sup> Vlb, 1b  
Neubewertung der Stelle**

Stellenbewertung:

Die Stellenbeschreibung vom 28.09.2004 (geändert mit TfA-Verfügung vom 04.04.2005) enthält folgende Arbeitsvorgänge:

	<b>Arbeitsvorgang</b>	<b>Anteil</b>
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsaufgaben für das TfA</b>	
a)	Aufstellung, Führung und Controlling des Mandanten-Haushalts „Alter Flugplatz Atzenhof“ im Vollzug des städtebaulichen Vertrages	35 %
b)	Mitwirkung bei der Vor – und Nachbereitung ( einschließlich ges. Schriftverkehr und Protokolle ) von verwaltungsinternen, referatsübergreifenden und externen Koordinationsgesprächen	10 %
c)	Mitwirkung bei externen, verwaltungsinternen und referatsübergreifenden Koordinationsgesprächen	5 %
d)	Erstellung schwieriger Schreiben und Koordination der Stellungnahmen der Abteilungen des TfA zu verwaltungsinternen und externen Vorgängen und Maßnahmen (Ref. V, SpA, GWF, GrfA, BvA, RpA, infra fürth GmbH, Telekom, Nachbargemeinden (Abwassergäste), Firmen, Antragsteller usw.)	10 %
e)	Information und Koordination aller Beteiligten über den aktuellen Projekt- und Vermarktungsstand sowie die weitere Projektentwicklung	5 %
f)	- Mitwirkung bei wichtigen Planungsprojekten und –maßnahmen, insbesondere für „Alter Flugplatz Atzenhof“ - Mitwirkung und Koordination der im TfA neu zu erstellenden Erschließungsverträge über den Bereich „Alter Flugplatz Atzenhof“ hinaus sowie die neu zu erstellenden Städtebaulichen Verträge und Überprüfung des Vollzugs dieser damit verbundenen Baumaßnahmen. - Mitwirkung, Koordination und Aktualisierung aller TfA-Projekte, soweit sie künftig für einen Internetauftritt berücksichtigt werden.	20 %
<b>2.</b>	<b>Vorzimmer-Tätigkeiten für das TfA</b>	
a)	- Führung, Koordination und Überwachung der allgemeinen Haushaltsangelegenheiten und Beschaffungen des Tiefbauamtes - Aktenordnung und – Ablage für das TfA - Aktualisierung von Verwaltungsvorschriften - Einladung, Absagen und Terminkontrolle - Überwachung der Wiedervorlagen	5 %
b)	-Sichtung, Zuordnung und Versendung der gesamten TfA - Post	5 %
c)	Schriftverkehr für die Amtsleitung	5 %
		<b>100 %</b>

Stellungnahme des POA:

Aufgrund der im Stellenprofil angeführten Sachbearbeiter-Tätigkeiten beantragt das TfA eine Stellenhebung nach VGr IVb/IVa.

Im Rahmen der Bewertungssystematik gilt es zu überprüfen, welche Fachkenntnisse zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sein müssen. Dabei muss auf folgende tariflichen Begriffsauslegungen hingewiesen werden:

**Gründliche Fachkenntnisse:**

- *Qualitativ müssen die gründlichen Fachkenntnisse nach der tariflichen Klammerbemerkung zur VGr VII FGr 1a „nähere“ Kenntnisse sein. Nach der Rechtsprechung des LAG Bayern soll der Angestellte aufgrund der „näheren“ Kenntnisse in der Lage sein, in seinem Aufgabengebiet ordnungsgemäß zu arbeiten. Dies ist anzunehmen, wenn er den Normalfall in seiner verschiedenen Abwandlung sachlich richtig bearbeiten kann. Die Fachkenntnisse müssen in dem Sinne „nähere“ sein, dass sich der Angestellte jederzeit auf sie stützen kann. Lediglich oberflächliche Kenntnisse reichen somit nicht aus. Je-*

doch kann bereits eine wenig schwierige Auswertung „gründliche Fachkenntnisse“ (nämlich nähere Kenntnisse der betreffenden Vorschriften oder sonstige Regelungen) erfordern.

- Quantitativ genügt es, wenn sich die gründlichen (näheren) Fachkenntnisse auf ein „**eng abgegrenztes** Teilgebiet bzw. Wissensgebiet“ beschränken. Ein ganz unerhebliches Maß an Fachwissen reicht aber nicht aus. Das mengenmäßige Erfordernis kann sich auch aus der zusammenfassenden Betrachtung der bei der Erledigung der Tätigkeit in Frage kommenden Fachkenntnisse ergeben.

### **Vielseitige Fachkenntnisse:**

„Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ erfordern gegenüber „gründlichen Fachkenntnissen“ eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfang, d.h. der Quantität nach; dabei ist nicht jeweils auf den einzelnen Arbeitsvorgang, sondern auf deren Summe abzustellen. Die Vielseitigkeit der Fachkenntnisse kann erst bei einer Gesamtbetrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden. Das Gebiet, auf dem nähere Kenntnisse von Vorschriften usw. im obigen Sinne tatsächlich einzusetzen sind, darf nicht mehr eng abgegrenzt bzw. eng bemessen sein. Es muss vielmehr eine gewisse Breite aufweisen und so gestaltet sein, dass es nach dem Umfang „vielseitige“ Fachkenntnisse erfordert. Die Vielseitigkeit kann sich auch auf die Mannigfaltigkeit und Unterschiedlichkeit des einzusetzenden Fach- und Erfahrungswissens beziehen.

### **Umfassende Fachkenntnisse:**

„Gründliche und umfassende Fachkenntnisse“ setzen nach der Klammerbemerkung zu VGr Vb FGr 1a bezüglich des eingesetzten Fachwissens eine Steigerung nicht nur der Breite, sondern auch der Tiefe voraus. Umfang und Qualität müssen sich sonach von den in der niedrigeren Vergütungsgruppe (VGr Vc FGr 1b) geforderten Fachkenntnissen abheben.

- Eine Steigerung der **Breite** nach, also der Quantität der Fachkenntnisse, ist nach der Rechtsprechung des BAG gegeben, wenn ein breites, d.h. nach dem (quantitativen) Umfang der Kenntnisse bedeutendes Wissen eingesetzt werden muss.
- Eine Steigerung der **Tiefe** nach, die sich auf die Qualität der Fachkenntnisse bezieht, verlangt eine größere Vertiefung dahingehend, dass etwa im Einzelfall Urteile etc. hinzugezogen werden müssen oder dass die Kenntnisse im Zusammenhang mit der Rechtsnormanwendung bzw. Auslegungsfragen oder mit Ermessensausübung in einer eingehenden, vertieften Weise benötigt werden. Als vertiefte Kenntnisse werden vom BAG beispielsweise solche betrachtet, die etwa durch Überlegungen im Rahmen einer kontroversen Literatur und Rechtsprechung gekennzeichnet sind.

Als Ausgangspunkt für die Bewertung kann von der VGr VIb ausgegangen werden. Diese erfordert das Vorliegen von Tätigkeiten mit mind. 50 % gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen und mind. 20 % selbständiger Leistungen (im Tarifsinn).

Bei den im Arbeitsvorgang (AV) 1a angeführten Tätigkeiten zur Aufstellung und Führen des Mandanten-Haushalts „Alter Flugplatz Atzenhof“ handelt es um Tätigkeiten die dem Grund nach von allen Haushaltssachbearbeitern bewältigt werden müssen. Für die Durchführung dieser Arbeiten werden Kenntnisse im Haushaltsrecht und die Inhalte des städtebaulichen Vertrages notwendig. Hierbei sind gründlich und vielseitige Fachkenntnisse ausreichend.

Mit einem Anteil von 50 % der Arbeitszeit soll die Stelleninhaberin an Koordinierungsgesprächen und Planungsprojekten (AV 1b, c, f ergibt 35 %) mitwirken, die Koordination von TfA-Stellungnahmen übernehmen (AV 1d mit 10%) sowie zentrale Projektaufgaben (AV 1e mit 5 %) tätigen. Diese Aufgaben lassen sich mit „Koordinationsstelle“ umschreiben. Hierbei handelt es sich insbesondere um die organisatorische Zusammenführung von Stellungnahmen der TfA-Abteilungen. Von der Stelleninhaberin sind keine inhaltlichen Abstimmungen z.B. in Bezug auf Strassen- und Kanalbaumassnahmen zu erledigen, da es sich um hochtechnische Angelegenheiten handelt, die einer technischen Ausbildung bedürfen und insoweit eine Abstimmung mit der Amtsleitung und den jeweiligen Abteilungsleitungen des TfA notwendig machen. In ihrer Gesamtheit werden jedoch gründliche und vielseitige Fachkenntnisse anerkannt.

Eine nochmalige Steigerung der Tiefe von Fachkenntnissen hin zu „umfassenden“ Fachkenntnissen i.S.d. VGr Vb,1a BAT kann insbesondere schon deshalb nicht gesehen werden, da der Schwerpunkt der Stelle bei Ausübung dieser Tätigkeiten eindeutig auf „Mitwirkung“ liegt.

Die in den Arbeitsvorgängen 2 a –c angeführten Vorzimmer-Tätigkeiten erfordern gründliche Fachkenntnisse.

Im Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass aufgrund des vorgelegten Stellenprofils Tätigkeiten mit mind. 50 % gründlichen und vielseitigen, jedoch nicht umfassenden Fachkenntnissen vorliegen.

Inwieweit die im Stellenprofil angeführten Tätigkeiten eine Steigerung der selbständigen Leistungen (im Tarifsinn) erfahren, gilt es zu überprüfen.

Auch hier ist folgende Begriffsdefinition im tariflichen Sinn zu beachten:

**Selbständige Leistungen** erfordern ein der vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten von Ergebnissen unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative, wobei leichte geistige Arbeit nicht ausreicht; d.h. es ist eine nicht leichte gedankliche Umsetzarbeit dahingehend zu entwickeln, dass Ergebnisse eigenständig erarbeitet werden. Einfacher Gesetzesvollzug (bzw. Vollzug sonstiger Normen und Regelungen) erfüllt dieses Merkmal nicht. Erforderlich ist eine Gedankenarbeit, die hinsichtlich des eingeschlagenen Weges wie auch hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung mit eigenem Entschluss enthält.

In Abstimmung der Arbeitsvorgänge zur Mitwirkung bei Koordinierungsgesprächen (zu den Aufgaben gehören auch Protokollführung mit teilweise schwierigen Sachzusammenhängen) und Planungsprojekten, der Koordination von TfA-Stellungnahmen sowie zentraler Projektaufgaben können das Vorliegen von mind. 50 % selbständiger Leistungen (im Tarifsinn) erkannt werden.

Zusammenfassend werden in dem vorgelegten Stellenprofil Tätigkeiten gesehen, die mind. 50 % gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mind. 50 % selbständige Leistungen (im Tarifsinn) erfordern.

Dies ergibt einen Stellenwert von VGr Vc FGr 1b<sup>3</sup> Vb,1c.

Eine Hebung der Stelle (wie beantragt) nach mind. VGr IVb ist ausgeschlossen.

Hierzu müssten Tätigkeiten vorliegen, die über die VGr Vb FGr 1a (mind. 50 % gründliche und umfassende Fachkenntnisse und mind. 50 % selbständige Leistungen) hinaus noch „besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten“ im Tarifsinn erfordern.

Eine Änderung der Funktionsbezeichnung in „Sachbearbeitung“ wird empfohlen.